

Autor:	Dr. Klaus Lodigkeit, LL.M, RA, FA für Gewerblichen Rechtsschutz, FA für IT-Recht und FA für Urheber- und Medienrecht
Datum:	17.06.2022
Quelle:	
Normen:	12008E017, 12008E017
Fundstelle:	AnwZert ITR 12/2022 Anm. 2
Herausgeber:	Prof. Dr. Dirk Heckmann, Technische Universität München Prof. Dr. Peter Bräutigam, RA und FA für IT-Recht, München
Zitiervorschlag:	Lodigkeit, AnwZert ITR 12/2022 Anm. 2

Eine Einführung in das Evangelische Datenschutzrecht - am Beispiel von von Kirchenkreisen gehosteten Webseiten

A. Einleitung

Der Beitrag soll einen Einstieg in das evangelische Datenschutzrecht an einem praktischen Beispiel für Kirchenkreise leisten. Im ersten Teil des Beitrages wurden die Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes einschließlich der datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen im Allgemeinen dargestellt¹.

In diesem zweiten Teil des Beitrages werden die einzelnen Regelungen unter Zuhilfenahme von für eine Kirchenorganisation typischen Musterbeispielen behandelt und untersucht. So geht es um einen Musterkirchenkreis, der, wie so oft, ein Internetportal betreibt. Hier kann man etwa die Veranstaltungen einsehen, ggf. auch Termine buchen, eine Anfrage stellen oder auch seelsorgerische Leistungen in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse werden am Ende im Rahmen einer Entscheidungsmatrix (D.) zusammengefasst.

B. Die Rechtslage: Datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit im Besonderen

I. Musterkirchenkreis

Wie im BDSG und auch in der DSGVO gibt es im evangelischen Datenschutzrecht eine für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen „verantwortliche Stelle“.² Verantwortlich für die Einhaltung des DSG-EKD ist jede natürliche oder juristische Person, jede kirchliche Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD, die über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, § 4 Nr. 9 DSG-EKD. Der Musterkirchenkreis ist dabei selbst verantwortliche Stelle. Die sich ergebenden Risiken bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten zwischen Verantwortlichen – etwa dem Kirchenkreis – und einem Auftragsverarbeiter müssen durch eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt werden. Bestehende Auftragsdatenvereinbarungen müssen auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft werden und ggf. an das aktuell geltende Recht angepasst werden.

Ein Auftragsverarbeiter ist nach § 4 Nr. 10 DSG-EKD jede natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet. Auftragsverarbeiter können Rechenzentren, Hostler, technische Webseitenbetreiber und andere Dienstleister sein. Die Weisungsgebundenheit ist dabei ein zentrales Kriterium, § 30 Abs. 1 Satz 4 DSG-EKD. Die Verantwortlichkeit des Musterkirchenkreises bleibt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bestehen. In diesem Fall ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichen zu schließen, § 30 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD. Dabei muss ein entsprechendes Da-

tenschutzniveau und die jeweilige Art der Daten bei einer Auftragsdatenvereinbarung berücksichtigt werden.³

II. Betreiben einer Webseite

Beim Betreiben eines Portals für eine Gemeinde müssen die speziellen kirchenrechtlichen Vorschriften in Hinblick auf das Datenschutzrecht beachtet werden. Zunächst muss der Anwendungsbereich des evangelischen Datenschutzrechts als Kirchengesetz eröffnet sein. Nach § 2 Abs. 2 DSG-EKD ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierter bzw. nicht automatisierter Form durch die Evangelische Kirche und ihre Gliedkirchen bzw. weitere juristischen Personen erfolgt.

Nach § 4 Nr. 1 DSG-EKD sind Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt [...] identifiziert werden kann.“ Zumindest die IP-Adressen werden dabei als Daten erfasst. Unter Verarbeitung i.S.d. § 4 Nr. 3 DSG-EKD wird jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verstanden, dazu gehört die Erhebung, die Erfassung, die Organisation, das Abfragen, die Verwendung und die Löschung der zuvor genannten Daten. Die IP-Adressen werden dabei gespeichert.

Durch den Besuch der Webseite des Kirchenkreises werden also personenbezogene Daten der Webseiten-Besucher verarbeitet. Dies können sowohl Anfragen von Besuchern sein als auch einfach nur die Speicherung der jeweiligen IP-Adresse. Bei der Nutzung der Webseite werden personenbezogene Daten, die der Browser des Webseiten-Nutzers an den Server übermittelt, verarbeitet. Zu den personenbezogenen Daten i.S.d. § 4 Nr. 1 DSG-EKD gehören die IP-Adressen, die während des Webseiten-Besuchers auf dem Webserver des Portalanbieters erfasst werden. Diese Daten werden durch den Portalanbieter im Auftrag verarbeitet.

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten und nur unter den bestimmten Voraussetzungen des § 6 DSG-EKD zulässig. Dazu gehören insbesondere die rechtliche Erlaubnis (§ 6 Nr. 1 DSG-EKD), die Einwilligung der jeweils betroffenen Person (Nr. 2) und die Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse (Nr. 4). Im Übrigen gilt auch für die Einwilligung des Betroffenen die Transparenzpflicht des § 16 DSG-EKD.

Unter Einwilligung i.S.d. § 11 DSG-EKD wird jede freiwillige, informierte und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung verstanden dahingehend, dass der Betroffene mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist. Des Weiteren bestehen noch bestimmte Formerfordernisse gemäß § 11 Abs. 2 DSG-EKD. Weiterhin muss der betroffenen Person auch die Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung gegeben werden.

Beim Betrieb eines Webportals muss somit eine Einwilligung gemäß § 11 DSG-EKD für Webseitenbesuchende und Dritte sowie Anfragende auf der Webseite eingeholt werden, insoweit irgendwie deren Daten verarbeitet werden. Andernfalls wäre eine Verarbeitung unzulässig und es drohen Geldbußen und Schadensersatzansprüche.

III. Hosting des Kirchenservers

Von datenschutzrechtlicher Relevanz kann auch das Hosting des Kirchenservers sein. Bei einem externen Webhoster handelt es sich um einen Auftragsverarbeiter. Ein Auftragsverarbeiter ist nach § 4 Nr. 10 DSG-EKD jede natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet. Dabei handelt der Hoster weisungsgebunden. Die Weisungsgebundenheit ist ein zentrales Kriterium, § 30 Abs. 4 DSG-EKD. Die Verantwortlichkeit des Kirchenkreises für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt dabei gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 DSG-EKD weiterhin bestehen.

Nach § 2 Abs. 2 DSG-EKD ist der Anwendungsbereich des Kirchengesetzes beim Betrieb des Kirchenservers eröffnet, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierter bzw. nicht automa-

tisierter Form durch den Musterkirchenkreis sowie evangelische Gliedkirchen bzw. weitere juristische Personen erfolgt. Nach § 4 Nr. 1 DSGVO sind Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt [...] identifiziert werden kann.“ Alle Daten hinsichtlich der Mitarbeitenden und Besuchenden der Webseite liegen beim Host. Unter Verarbeitung i.S.d. § 4 Nr. 3 DSGVO wird jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verstanden, dazu gehört die Erhebung, die Erfassung, die Organisation, das Abfragen, die Verwendung und die Löschung der zuvor genannten Daten.

Generell werden über einen Kirchenserver relevante Daten, wie Namen der Anfragenden oder auch seelsorgerische Fragen verarbeitet. Dementsprechend ist in einem solchen Fall eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem zu schließen, § 30 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Dabei muss ein entsprechendes Datenschutzniveau und die jeweilige Art der Daten bei einer Auftragsdatenvereinbarung berücksichtigt werden. Es sollte zudem auch dem Umstand Rechnung tragen, dass ein besonderes Schutzniveau erreicht wird, das etwa besonders sensible Daten, wie die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben und die sexuelle Orientierung schützt (Art. 9 DSGVO). Weiterhin muss eine Einwilligung gemäß § 11 DSGVO erfolgen. Dies geschieht regelmäßig durch eine entsprechende Check-Box auf dem Portal.

IV. Hauptadministratoren

Auch die IT-Administratoren der Kirchen haben Zugang zu personenbezogenen Daten und können in den Anwendungsbereich des Kirchendatenschutzgesetzes fallen. Nach § 2 Abs. 2 DSGVO ist der Anwendungsbereich des Kirchengesetzes eröffnet, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierter bzw. nicht automatisierter Form durch den Musterkirchenkreis erfolgt. Zu prüfen ist, ob die Administratoren Daten verarbeiten. Sollte dies der Fall sein, müssen auch hier Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen werden. So können auch die Hauptadministratoren eine Vielzahl von Daten abfragen, so dass hier eine Datenverarbeitung vorliegt.

Nach § 26 Satz 2 DSGVO müssen alle bei der Datenverarbeitung tätigen Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Das gilt für alle Beschäftigten i.S.d. § 4 Nr. 20 DSGVO. Zu den Beschäftigten gehören unter anderen alle Personen, die in einem Pfarrdienst- und kirchlichen Beamtenverhältnis stehen, ebenso Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende. Zu diesem Personenkreis zählen mithin auch die Administratoren. Hier ist mithin eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 Satz 2 DSGVO erforderlich.

V. Gemeindeadministratoren

Auch die Gemeindeadministratoren können eine Vielzahl von Daten abfragen. Hierzu zählen unter anderem auch die Daten der Mitarbeitenden, so dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.d. § 2 DSGVO vorliegt. § 26 Satz 2 DSGVO gilt für alle Beschäftigten i.S.d. § 4 Nr. 20 DSGVO. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Gemeindeadministratoren. Somit ist für die Tätigkeit der Gemeindeadministratoren eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 Satz 2 DSGVO erforderlich. Dasselbe gilt auch für die Kirchenmusikadministratoren, da diese auch eine Vielzahl von Daten wie etwa die Personaldaten abfragen, worin eine Verarbeitung von Daten zu sehen ist. Mithin muss diese Personengruppe schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden, § 26 Satz 2 DSGVO.

Das gilt im Übrigen für alle Beschäftigten i.S.d. § 4 Nr. 20 DSGVO.

VI. YouTube, Matterport, Newsletter-Tools insoweit Daten in Drittländer übermittelt werden

Bei Tools wie Matterport, Newsletter-Tools wie ActiveCampaign und auch YouTube kann es sich um eine Auftragsverarbeitung handeln. Die Verantwortlichkeit des Kirchenkreises bleibt dabei gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 DSGVO dann weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestehen.

Die Speicherung und die Erhebung der Besucherdaten (IP-Adresse) stellt einen Verarbeitungsvorgang i.S.d. § 4 Nr. 3 DSGVO dar. Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten und nur ausnahmsweise unter den bestimmten Voraussetzungen des § 6 DSGVO zulässig. Dazu gehören insbesondere die rechtliche Erlaubnis (§ 6 Nr. 1 DSGVO), die Einwilligung der betroffenen Person (Nr. 2) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse (Nr. 4). Im Übrigen gilt auch für die Einwilligung der betroffenen Person die Transparenzpflicht des § 16 DSGVO.

Problematisch wird es aber, wenn etwa der Kirchenkreis einen Newsletter plant – etwa über ActiveCampaign – und Daten, etwa die der Gemeindeglieder, in Drittländer übertragen werden. Für eine Datenübermittlung in Drittländer (außerhalb der EU) gelten die §§ 30 Abs. 2, 10 DSGVO. Für eine solche Auftragsverarbeitung muss die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt haben, § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO. Für die Datenübermittlung in die USA besteht eine Sondersituation. Denn die dazugehörige Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission „EU-US Privacy Shield“ wurde vom EuGH für unwirksam erklärt.⁴ Daher sollten zumindest weiterhin die sog. Standarddatenschutzklauseln mit Auftragsverarbeitern gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO geschlossen werden. Dazu muss eine weiter gehende Prüfung durchgeführt werden. Dies ergibt sich unter anderem aus der Mitteilung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 28.07.2020. In diesem Fall ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem zu schließen, § 30 Abs. 3 Satz 1 DSGVO und sie muss Standardvertragsklauseln enthalten. Insoweit keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorliegt, die den oben genannten Kriterien entspricht, muss eine Einwilligung der jeweiligen Besucher gemäß § 11 DSGVO erfolgen. Dabei muss zudem auch ein entsprechendes Datenschutzniveau und die jeweilige Art der Daten bei einer Auftragsdatenvereinbarung entsprechend berücksichtigt werden.

C. Auswirkungen für die Praxis

Das kirchenrechtliche Datenschutzrecht stellt einen Spiegel unseres Datenschutzrechtes dar. Dabei ist zu beachten, dass von einer Kirche (besondere) sensible Daten verarbeitet werden, so dass besonders strenge Anforderungen an die Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu stellen sind, um ein entsprechendes Schutzniveau zu erreichen. Das Gleiche gilt für die erforderliche Verpflichtung der einzelnen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Hier ist zu beachten, dass es sich bei den Kirchenmitarbeitern um besondere Geheimnisträger handelt, da von ihnen diverse Daten religionsbezogener Art sowie auch Gesundheitsdaten verarbeitet werden, von denen sie zwangsläufig Kenntnis bekommen. Hinzu kommt, dass die Kirchen diverse Leistungen im IT-Bereich auf Dienstleister übertragen. Sollte es hier noch keine schriftlichen Auftragsdatenvereinbarungen geben, ist ein sofortiges Handeln zur Vermeidung von Bußgeldern dringend erforderlich. Oftmals gilt es auch, einen Datenskandal zu vermeiden. Auch die bereits bestehenden Auftragsdatenvereinbarungen sollten auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft werden und ggf. an das aktuell geltende Recht angepasst werden. Auch benötigt ein Kirchenkreis als öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten. Noch nicht abschließend geklärt ist der direkte Zugriff der Aufsichtsbehörden bei datenschutzrechtlichen Verstößen durch die Kirche.

Das aus der Weimarer Reichsverfassung fortgeschriebene Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 17 AEUV) betrifft auch den Datenschutz. Ob allerdings die weitreichende Selbstverwaltung mit eigenen Aufsichtsbehörden und Datenschutzgerichten vor dem EuGH Bestand haben wird, ist aktuell unsicher. Was genau die Anforderungen des Art. 91 DSGVO für die Kirchen und ihre Datenschutz-Regelungen bedeuten, ist ebenfalls noch offen. Es ist unwahrscheinlich, dass den Datenschutzbehörden gerade bei Verletzung von sensiblen Daten keine Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit eingeräumt wird⁵.

Allerdings hat auch die evangelische Kirche die Bedeutung des Datenschutzes mittlerweile erkannt, wie einer Äußerung des Datenschutzbeauftragten der EDK zu entnehmen ist:

„Ich finde den Begriff ‚Daten-Schutz‘ irreführend. Geht es doch in erster Linie um den Schutz von Menschen! Diesem Auftrag muss gerade der kirchliche Datenschutz in besonderer Weise dienen.“⁶

D. Literaturempfehlungen

Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Band, Datenschutz.

<https://www.bfdi.bund.de/DE/>

Buerger/Inhalte/Allgemein/Datenschutz/Kirchen_Religionsgemeinschaften.html, zuletzt abgerufen am 10.06.2022.

Fußnoten

- 1) AnwZert ITR 11/2022 Anm. 3; Dieser Beitrag entstand unter Mitwirkung von Stefan Weiland und Rechtsanwältin Melanie Gehrmann.
- 2) Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Band, Datenschutz, S. 33 f.
- 3) <https://www.sonntagsblatt.de/artikel/kirche/dsgvo-beschwerden-ueber-kirchlichen-umgang-mit-daten-nach-einem-jahr-verdreifacht>, zuletzt abgerufen am 01.12.2021.
- 4) EuGH, Urt. v. 16.07.2020 - C-311/18 - Schrems II.
- 5) Vgl. hierzu: https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Allgemein/Datenschutz/Kirchen_Religionsgemeinschaften.html, zuletzt abgerufen am 10.06.2022.
- 6) Michael Jacob, Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, <https://datenschutz.ekd.de/>, zuletzt abgerufen am 10.06.2022.